Datenschutzhinweis beim European Dactyloscopy (Eurodac)

Allgemeines

Das Fingerabdruck-Identifizierungssystem EURODAC ist eine EU-weite Datenbank, in der Fingerabdrücke von Asylsuchenden und irregulären Migrantinnen und Migranten gespeichert werden. Mittels eines Abgleichs der Fingerabdrücke mit der Eurodac-Datenbank kann festgestellt werden, ob Asylsuchende oder ausländische Staatsangehörige, die sich unrechtmässig im Hoheitsgebiet aufhalten, bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt haben, oder ob Asylsuchende unrechtmässig eingereist sind.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für EURODAC ist das **Ausländer- und Passamt**.

Das **Ausländer- und Passamt** kann während den Amtsstunden zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten (gemäss Anhang des Polizeigesetzes) den Abgleich von Fingerabdrücken oder Gesichtsbildern oder alphanumerischer Daten in Eurodac vornehmen. Ebenso kann es die Daten online im Rahmen eines Visumsverfahren (Art. 10 Verordnung (EU) 2024/1358) abfragen. Im Gegenzug ist das Ausländer- und Passamt verpflichtet, bei ausländischen Personen über 6 Jahren, die sich illegal im Inland aufhalten, die Daten binnen 72 Stunden zu erfassen und zum Abgleich an die EURODAC Datenbank übermitteln. Nur geschulte Experten haben Zugang zu den Daten und nehmen die Überprüfungen der Daten vor.

Die **Landespolizei** übernimmt die Erfassung und Übermittlung der Daten binnen 72 Stunden ausserhalb der Amtsstunden des Ausländer- und Passamtes. Zudem kann die Landespolizei zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten (gemäss Anhang des Polizeigesetzes) den Abgleich von Fingerabdrücken oder Gesichtsbildern oder alphanumerischer Daten in Eurodac beantragen. Nur geschulte Experten haben Zugang zu den Daten und nehmen die Überprüfungen der Daten vor.

Die Daten werden spätestens **10 Jahre** nach Abnahme der biometrischen Daten von der Zentraleinheit EURODAC automatisch vernichtet. Erhält eine Person vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, ersucht das Ausländer- und Passamt die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.

Übermittlung der Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

Die Daten dürfen nur nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung an einen Staat, der nicht an den Dublin-Besitzstand gebunden ist, übermitteln. Eine solche Übermittlung ist möglich, wenn dies zum Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck

der **Rückkehr** notwendig ist und die Bedingungen nach Art. 50 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind. Die in EURODAC gespeicherten Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stelle oder natürliche Personen übermittelt werden.

Folgende **Daten** werden gemäss Art. 73 Abs. 2 Ausländergesetz an die Zentraleinheit übermittelt:

a) *Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen (Namen, Aliase, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht) sowie Daten zu den Reise- und Identitätspapieren (Art und Nummer, Farbkopie, etc.);*
b) *Fingerabdrücke und Gesichtsbild;*
c) *Daten zu Verfahren und Zuständigkeiten in den Schengen-Staaten und Dublin-Staaten (Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum des Antrags auf internationalen Schutz);*
d) *weitere Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten nach Massgabe der Kapitel II bis VIII der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Person und ihre Identität.*

Zudem sind folgende Daten zu speichern - sofern in den jeweiligen Fällen zutreffend und verfügbar:

- *der zuständige Mitgliedstaat;*
- *der Übernahmemitgliedstaat;*
- *das Datum der Ankunft der betreffenden Person nach erfolgreicher Überstellung im Rahmen eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens;*
- *Datum, an dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verlassen, bzw. aus diesem abgeschoben und deswegen verlassen hat;*
- *Tatsache, dass ein Visum ausgestellt, ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte oder Hilfen zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration gewährt wurden.*

Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die im EURODAC verarbeiteten Daten

Die Betroffenenrechte im Zusammenhang mit EURODAC richten sich nach der Datenschutz-Grundverordnung, den nationalen Datenschutzgesetzen sowie auf die Verordnung (EU) 2024/1358.

Dementsprechend hat die betroffene Person das Recht auf **Zugang** zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten in jedem Mitgliedstaat. Dies umfasst das recht, zu erfahren, welche Daten in Eurodac gespeichert sind, einschliesslich der Information darüber, dass die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, und welcher Staat die Daten an Eurodac übermittelt hat (Art. 43 Abs. 2 Verordnung (EU) 2024/1358).

Zusätzlich hat die betroffene Person das Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** und **Einschränkung** der Verarbeitung, sofern sich zeigt, dass die in Eurodac gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmässig gespeichert wurden. Zur Erfüllung dieser Rechte arbeiten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aktiv zusammen.

Das Ausländer- und Passamt bearbeitet die oben genannten Anträge ehestmöglich, jedenfalls jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Eintrags. Dem Amt steht es frei, die Frist um weitere zwei Monate zu verlängern, wenn es die Komplexität des Falles oder der Anzahl an Anträgen erforderlich macht. Der Betroffene wird über die Fristverlängerung verständigt (Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

Ein **Musterformular** für ein Auskunftsbegehren kann unter der EES Website des Ausländer- und Passamtes heruntergeladen werden.

Der Datenschutzstelle obliegt die Aufsicht über die Verarbeitung von EURODAC-Daten im Fürstentum Liechtenstein.

Für weitere Informationen wird auf den **allgemeinen Datenschutzhinweis des Ausländer- und Passamtes** verwiesen.

Ansprechperson beim Ausländer- und Passamt:
Julia Oberhauser (erreichbar unter der Mailadresse: dsk.apa@llv.li)